jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/11/16 12Os117/72, 9Os35/73, 13Os143/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1972

Norm

StPO §175 Abs1 Z4 G
StPO §180 Abs5
StPO §191 A

Rechtssatz

Die neuerliche Begehung strafbarer Handlungen nach einer Enthaftung gegen Gelöbnis kann wohl den Haftgrund nach dem § 175 Abs 1 Z 4 StPO herbeiführen, stellt aber für sich allein noch keinen Gelöbnisbruch dar, sofern diese neuerlichen Straftaten nicht das Ziel verfolgten, die früheren strafbaren Handlungen zu verschleiern oder die sonst gegen den Täter wegen dieser bereits eingeleiteten Verfolgung zu verhindern oder zu erschweren, weshalb auch die allfällige neuerliche Haft gemäß den §§ 55 a bzw 266 a StG anzurechnen ist.

Entscheidungstexte

- 12 Os 117/72
  Entscheidungstext OGH 16.11.1972 12 Os 117/72
- 9 Os 35/73
  Entscheidungstext OGH 28.06.1973 9 Os 35/73
  nur: Die neuerliche Begehung strafbarer Handlungen nach einer Enthaftung gegen Gelöbnis stellt aber für sich allein noch keinen Gelöbnisbruch dar, sofern diese neuerlichen Straftaten nicht das Ziel verfolgten, die früheren strafbaren Handlungen zu verschleiern. (T1)
- 13 Os 143/73
  Entscheidungstext OGH 17.12.1975 13 Os 143/73
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0097904

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at